

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **28. März 2013**

Nr.: **08/2013**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
16	25.03.2013	Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „nordöstlich Frahlings Kamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	48-56
17	25.03.2013	Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „Blocktor“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	57-62

Bekanntmachung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich "nordöstlich Frahlings Kamp" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 25.03.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), folgende Satzung beschlossen:

- § 1 -

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich „nordöstlich Frahlings Kamp“, der wie folgt begrenzt wird:

Nordwesten:

Durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 102, 495 bis 497, 754, 498, 499, 756 und ca. 40,00 m der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 755;

Nordosten / Osten:

vom zuvor genannten Punkt rechtwinklig in südöstlicher Richtung abknickend, durch eine ca. 30,50 m lange Gerade Linie in das Flurstück 755 hinein; im Winkel von 129° in südlicher Richtung abknickend, durch eine ca. 43,00 m lange Gerade weiter durch das Flurstück 755 verlaufend; rechtwinklig abknickend, durch eine ca. 30,00 m lange Gerade, parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks 104, in östlicher Richtung verlaufend; rechtwinklig in südlicher Richtung abknickend, bis auf die südliche Grenze des Flurstücks 104;

Süden:

in westlicher Richtung verlaufend, durch die südliche Grenze des Flurstückes 104; nach Süden abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstücks 731 und weiter durch eine ca. 20,00 m lange Gerade in dessen Verlängerung in das Flurstück 732 hinein; vom zuvor genannten Punkt leicht in südwestlicher Richtung abknickend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 731 und weiter durch dessen südliche Grenze und in deren Verlängerung um ca. 6,00 m in das Flurstück 731 hinein (*gleichzeitig östliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“*);

Westen:

vom zuvor genannten Punkt im Flurstück 731 in nördlicher Richtung abknickend, die Flurstücke 731, 513 und 494 durchschneidend, bis auf die südwestliche Grenze des Flurstücks 102; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch ein ca. 3,00 m langes Teilstück der südwestlichen Grenze des vorgenannten Flurstücks, bis auf dessen nordwestlichen Grenzpunkt (*Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 58 „Frahlings Kamp“*).

Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 37, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan eindeutig dargestellt.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (§ 1) kann Wohnzwecken und nicht störenden Handwerksbetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (*BauGB*) sind im Satzungsbereich nur Gebäude mit maximal zwei Nutzungseinheiten bei ausschließlich freistehenden Gebäuden zulässig. Zulässige Nutzungseinheiten des nicht störenden Handwerks werden entsprechend angerechnet.

- § 3 -

Vorhaben, die gem. § 2 dieser Satzung zulässig sind, müssen die im Folgenden aufgelisteten näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben einhalten:

1. Garagen und überdachte Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Vor Garagen und überdachten Stellplätzen muss ein Stauraum von mindestens 5,00 m Länge verbleiben.
2. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, nicht jedoch in einem Abstand von weniger als 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie, in einer Größe bis max. 10,00 m² unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig. Die Nebenanlagen sind in Holzbauweise mit einer max. Traufhöhe von 2,50 m und einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten.
3. Auf den Bauflächen wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig (*gem. § 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB*). Die

überbaubaren Flächen eines Grundstücks werden durch Baugrenzen definiert. Diese dürfen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten werden. Ein Vortreten von verglasten Gebäudeteilen (Wintergärten) über die rückwärtigen / gartenseitigen Baugrenzen bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m² wird zugelassen.

4. Oberkante Erdgeschossfußboden darf höchstens 0,60 m über Oberkante fertiger Fahrbahnachse, gemessen Mitte Straßenfront liegen.
5. Die Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und Schnittpunkt Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks (*Traufhöhe*), wird auf 3,30 m bis 4,00 m begrenzt.
6. Es werden Dachneigungen von 30° bis 45° festgesetzt. Eine Firsthöhe von max. 10,00 m, gemessen ab Rohfußboden des Erdgeschosses, darf nicht überschritten werden.
7. Zulässig sind Sattel- und Pultdächer. Gebäude mit einem einzelnen Pultdach sind unzulässig. Der Versatz der beiden Firstlinien von gegeneinander versetzten Pultdächern darf max. 1,00 m betragen. Die beiden Firstlinien müssen in einer gemeinsamen Vertikalen liegen.
8. Abweichend von den im Satzungsgebiet festgesetzten Dachneigungen sind Garagen, überdachte Stellplätze und zulässige Nebenanlagen mit geringerer Dachneigung oder Flachdach zulässig.
9. Dachausbauten (*Gauben*) sind zulässig. Der Abstand der Gauben zum Giebelmauerwerk muss mind. 1,50 m betragen. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf 50% der jeweiligen Gebäudelänge, gemessen an der Traufseite, nicht überschreiten. Dachgauben in der zweiten Dachebene sind unzulässig.
10. Vorgärten dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einem Rasenkanntenstein bzw. einer Hecke oder sichtoffenen Zäunen - max. 0,80 m Höhe über Straßenachse - abgegrenzt werden. Für feste Einfriedungen (*Mauern*) gilt 0,50 m Höhe. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze.
11. An allen Nachbargrenzen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Gartenflächen, die an eine öffentliche Verkehrs- oder Grünfläche angrenzen, dürfen abweichend von Satz 1 entlang dieser Grenzen nur mit Hecken aus Laubgehölzen mit einer Höhe von max. 1,80 m mit innenliegendem Maschendraht- oder Draht-/ Stabgitterzaun eingefriedet werden.
12. Vorgärten dürfen nur soweit befestigt werden, als dies für die Zuwegung zum Hauseingang und die Zufahrt zu den Garagen erforderlich ist. Gesonderte Stellplätze sind wasserdurchlässig, z. B. mit Rasengittersteinen, zu befestigen.
13. Sofern in den Vorgartenflächen Abstellplätze für bewegliche Abfallbehälter angelegt werden, so sind diese mit Hecken/Sträuchern dreiseitig so einzugrünen,

dass die Behälter von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingesehen werden können; dieses gilt auch in den seitlichen Abstandsflächen.

14. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist auf den nach § 9 (1) BauO NRW zu begrünenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen je angefangene 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum mittlerer Größe (*ca. 3,00 m, auch Obstbäume*) zu pflanzen und zu erhalten. Die Gartenanlagen sind naturnah zu gestalten und mit einheimischen Sträuchern / Bäumen zu bepflanzen.
15. Die Außenwandflächen der zu errichtenden Gebäude sind in unglasiertem Sichtmauerwerk auszuführen. Die Außenwandflächen von Garagen, überdachten Stellplätzen oder sonstigen Nebenanlagen sind in Materialwahl und Ausführung wie das jeweilige Hauptgebäude oder in einer Holz- oder Stahlkonstruktion in Verbindung mit Begrünung zu errichten. Fensterlose Fassadenflächen sind mit standortgerechten Rankgewächsen zu begrünen.
16. Die Dacheindeckung ist mit unglasierten Ton- oder Betondachsteinen auszuführen. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf geneigten Dächern nur parallel zur Dachfläche montiert zulässig. Auf Flachdächern sind Solarenergieanlagen auch aufgeständert zulässig. Gleiches gilt für Photovoltaikanlagen.

- § 4 -

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Innerhalb des Satzungsgebietes können Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus Sicherheitsgründen sind Baumaßnahmen, die auf bisher un bebauten Flächen durchgeführt werden sollen, rechtzeitig im Planungsstadium zur individuellen Einzelprüfung anzuzeigen. Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten daher mit gebotener Vorsicht erfolgen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die allgemeine Ordnungsbehörde der Stadt Steinfurt sowie der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD WL) (Einsatzleitung bei der Bezirksregierung Arnsberg in Hagen innerhalb der Dienststunden, Tel.: 02331/6927-3880 bis -3885 oder außerhalb der Dienststunden der Führungs- und Lagedienst in Arnsberg, Tel.: 02931/82-2281) zu verständigen.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 + 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
3. Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann über ein getrenntes Leitungsnetz in auf den Grundstücken zu errichtenden unterirdischen Becken

(Zisternen) geleitet werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l / m² bedachte Grundfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an die vorhandene Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Sollte im Satzungsgebiet eine Brauchwassernutzung erfolgen, ist sicherzustellen, dass ein Zusammenschluss von Trink- und Brauchwasserleitungen nicht erfolgt (§ 17 *Trinkwasser VO und DIN 1988*). Die beiden Leitungssysteme sind -soweit nicht erdverlegt- farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

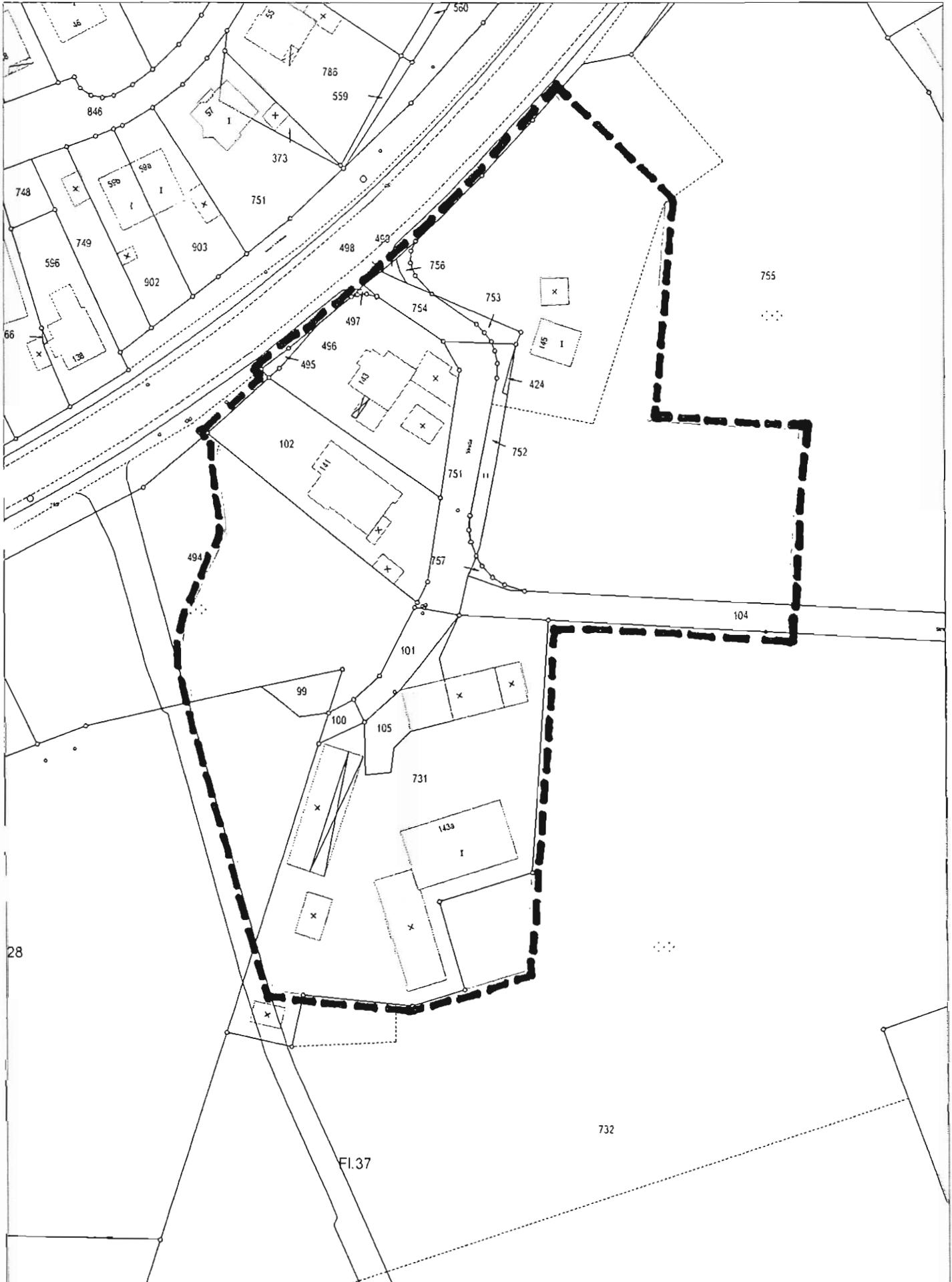
- § 5 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt in Kraft.

gez. Hoge
(Bürgermeister)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Satzung gem. § 35 (6) BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich "nordöstlich Frahlings Kamp"
Flurkarte mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, ber. S. 481) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 25.03.2013

Az.: III/61-26-09/Nh



Andreas Hoge
Bürgermeister

56-

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Steinfurt, 25.03.2013
Az.: 61/Nh

Bestätigung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich "nordöstlich Frahlings Kamp" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich,

1. dass der Wortlaut der o. a. Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.03.2013 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Steinfurt, 25.03.2013
Az: III/61-26-29/Nh


Hoge
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich "Blocktor" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), folgende Satzung beschlossen:

- § 1 -

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich „Blocktor“, der die Grundstücke Flur 29, Flurstücke 719, 861 und 862 sowie Flur 30, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 33, 35, 36, 37, 323, 324, 325, 346, 347, 348, 349, 681, 895 und 896 in der Gemarkung Burgsteinfurt umfasst.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigelegten Kartenausschnitt eindeutig dargestellt.

- § 2 -

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (§ 1) kann Wohnzwecken und nicht störenden Handwerksbetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt über Flächen für die Landschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) sind im Satzungsbereich nur Wohnzwecken dienende Gebäude mit max. 1 Wohneinheit, dem nicht störenden Handwerk dienende Vorhaben sowie Gartenbaubetriebe zulässig.

- § 3 -

Vorhaben, die gem. § 2 dieser Satzung zulässig sind, müssen sich analog § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart des Satzungsbereiches einfügen.

Dafür sind in den Blättern 1 - 3 der Anlage 2 entsprechende überbaubare Grundstücksflächen festgelegt. Notwendige Nebengebäude/-anlagen und Garagen/überdachte Stellplätze für die im Satzungsbereich zulässigen Handwerks- und Gartenbaubetriebe können auch außerhalb der festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen entstehen.

Der Wohnnutzung dienende Garagen, überdachte Stellplätze u. ä. gem. § 12 BauN-VO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den separat

ausgewiesenen Flächen zulässig. Vor Garagen und überdachten Stellplätzen muss zur Straßenverkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,0 m Länge verbleiben.

Der Wohnnutzung dienende Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, nicht jedoch zwischen Straßenfläche und vorderer Baugrenze, unter Beachtung des Grenzabstandes zulässig. Die Größe der zuvor beschriebenen Nebenanlagen darf 20 qm nicht überschreiten.

- § 4 -

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist bei Vorhaben gem. § 2 je angefangene 250 qm Grundstücksfläche ein hochstämmiger heimischer Laubbaum (*auch Obstbäume, h = 3,00 m*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. gegebenenfalls gleichwertig zu ersetzen. Im Bereich der Grundstücke Flur 29, Flurstücke 719, 861 und 862 sowie Flur 30, Flurstücke 35, 36, 37, 681 und 896 in der Gemarkung Burgsteinfurt ist dabei ein Abstand von mindestens 10 m zur westlichen Grenze des Satzungsgebietes (östliche Grenze des Grundstücks Flur 29, Flurstück 1081 in der Gemarkung Burgsteinfurt) einzuhalten. Andere Gehölze innerhalb des zuvor beschriebenen 10m-Streifens sind auf eine Höhe von maximal 2,5 m zu begrenzen. Für die Grundstücksfläche sind bei wohnbaulichen Vorhaben die Bereiche der neuen baulichen Anlagen sowie die zugehörigen Flächen wie Erschließungsflächen, Vorgärten, Nutz- und Ziergärten u.ä. anzurechnen. Bei Handwerksbetrieben oder Gartenbaubetrieben ist das Betriebsgelände als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichspflanzung heranzuziehen.

Die Gartenanlagen sind naturnah zu gestalten und mit einheimischen Sträuchern/Bäumen zu bepflanzen.

- § 5 -

Zur Erschließung bestehender und neuer baulicher Anlagen sind die vorhandenen Zufahrten zur Straße Blocktor (L 580) zu nutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist im Satzungsbereich die Schaffung neuer Zufahrten zur L 580 nicht zulässig. Dementsprechend sind in der Anlage 2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgelegt.

- § 6 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.

gez. Hoge
(Bürgermeister)

gez. Grönefeld
(Schriftführer)

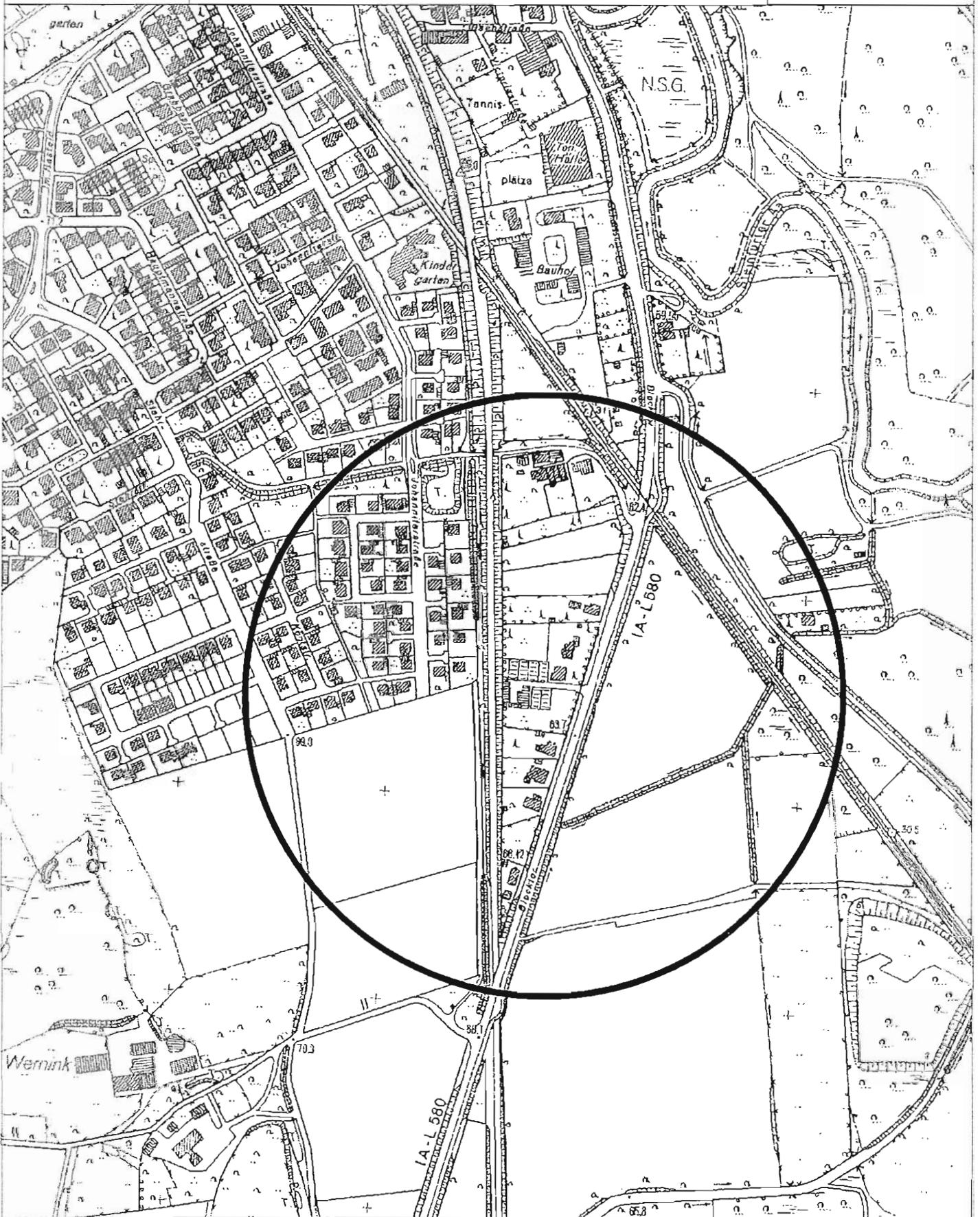
(Fortsetzung siehe nächste Seite)



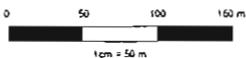
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 03.04.2012

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden

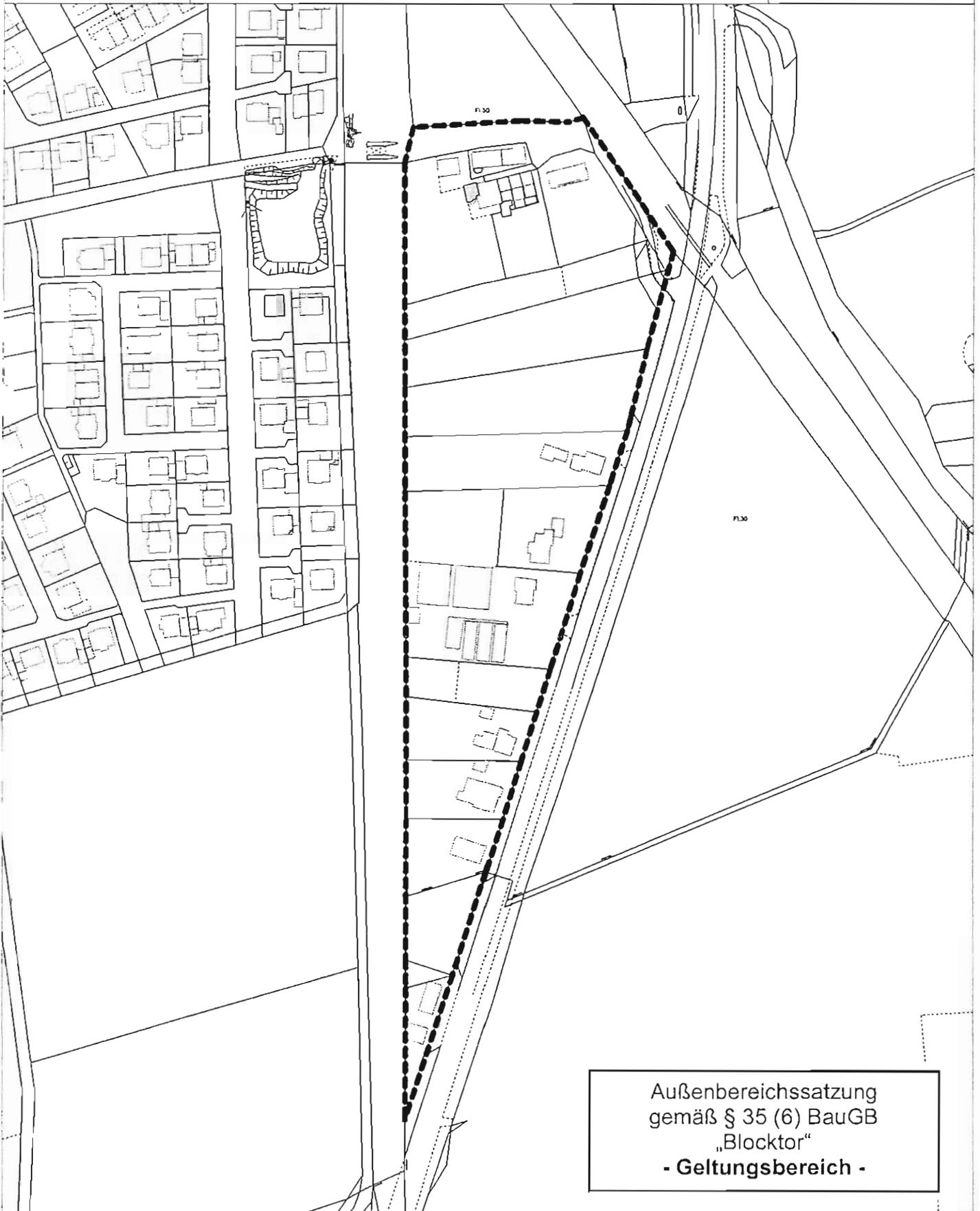


M 1 : 5000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.





M 1 : 2500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Bekanntmachungsanordnung

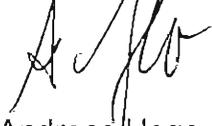
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442, ber. S. 481) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 25.03.2013

Az.: III/61/26-09/Nh



Andreas Hoge
Bürgermeister

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Steinfurt, 25.03.2013
Az.: 61/Nh

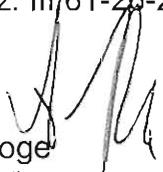
Bestätigung

Satzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich "Blocktor" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich,

1. dass der Wortlaut der o. a. Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.03.2013 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Steinfurt, 25.03.2013
Az: III/61-26-29/Nh


Hoge
(Bürgermeister)